



# INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT JUNI 2020

*Sehr geehrte Damen und Herren,  
die staatlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit „Corona“ haben für viele Unternehmen weitreichende Folgen. Auch ohne angeordnete Schließung bleiben häufig Kunden aus oder haben Probleme, offene Rechnungen auszugleichen. Sollten auch Ihre Kunden ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten haben, sollten wir rechtzeitig prüfen, ob Forderungen auszubuchen sind - auch mit umsatzsteuerlicher Wirkung. Dies bedeutet, dass die Umsatzsteuer nicht an das Finanzamt abgeführt werden muss bzw. wiedererstattet werden kann. Bitte informieren Sie uns, wenn einzelne Forderungen aus Ihrer Sicht gefährdet sind.*

## **Änderung der Verhältnisse bei erhaltenen Subventionen und Zuschüssen**

Bei vielen Unternehmen waren die Folgen von Corona nicht so weitreichend, wie noch vor kurzem befürchtet. Dennoch war es aus damaliger Sicht richtig, Corona-Hilfen zu beantragen. Sind jedoch befürchtete Liquiditätsengpässe ausgeblieben, sind erhaltene Überbrückungshilfen ggf. zurückzuzahlen. Zumindest sollten Sie zur Vermeidung strafrechtlicher Risiken der auszahlenden Stelle schriftlich mitteilen, wenn sich die Verhältnisse seit der Antragstellung wesentlich verändert haben.

## **Gehaltsverzicht in der Krise**

Bei länger anhaltenden Liquiditätsengpässen verzichten mitarbeitende Ehegatten, nahe Angehörige oder Gesellschafter-Geschäftsführer häufig auf einen Teil ihres Lohnes/Gehalts, insbesondere, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld nicht vorliegen. Zur Vermeidung von steuerlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Problemen sollten hierbei einige Spielregeln eingehalten werden: Ein Gehaltsverzicht kann grundsätzlich nur für zukünftige Lohnzahlungszeiträume ausgesprochen werden. Wird für zurückliegende Zeiträume auf die Auszahlung von Vergütung verzichtet, so sind hierfür dennoch Lohnsteuer und ggf. Sozialversicherungsbeiträge abzuführen, soweit ein Lohnzahlungsanspruch bereits entstanden ist. Vereinbarungen über einen Gehaltsverzicht sollten immer schriftlich getroffen werden. Geht die Minderung der Vergütung mit einer Verkürzung der Arbeitszeit einher, sollte diese im Vertrag genau beziffert werden. Für eine Änderung des Geschäftsführervertrages ist in der Regel die Gesellschafterversammlung zuständig. Für deren Wirksamkeit muss daher ein Beschluss der Gesellschafterversammlung – ggf. im Umlaufverfahren – eingeholt werden.

## **Keine Kfz-Nutzung während Corona**

Sofern ein Arbeitnehmer einen Firmenwagen auch privat nutzen darf, so ist der geldwerte Vorteil zu versteuern. Sofern kein Fahrtenbuch geführt wird, sind monatlich 1 % des Listenneupreises anzusetzen, zzgl. 0,03 % für jeden Kilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Auf den Umfang der Privatnutzung kommt es bei dieser pauschalen Ermittlung nicht an. Beim Ansatz bleibt es selbst dann, wenn der Arbeitnehmer z. B. aufgrund von Krankheit oder eines Auslandsurlaubs das Fahrzeug einige Tage nicht nutzt bzw. nutzen kann. Die Nutzungswertbesteuerung darf jedoch dann unterbleiben, wenn dem Arbeitnehmer das betriebliche Fahrzeug einen vollen Monat nicht zur Verfügung steht. Dies ist jedoch durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen, etwa durch einen Aktenvermerk bzw. eine Quittung über die Rückgabe von Fahrzeugpapieren und Schlüssel. Die fehlende Nutzung des Fahrzeugs kann zusätzlich dadurch belegt werden, dass das betreffende Fahrzeug im fraglichen Zeitraum nicht betankt wurde. Sollte ein Arbeitnehmer aufgrund der besonderen Umstände von Corona sein Fahrzeug für längere Zeit nicht genutzt haben, kann unter den hier genannten Voraussetzungen auf den Ansatz eines Privatanteils verzichtet werden.

## **Kosten für das häusliche Arbeitszimmer**

Wird in der eigenen Wohnung/im eigenen Haus ein Raum (Platz) ausschließlich für berufliche oder geschäftliche Zwecke genutzt, so können die Kosten dieses häuslichen Arbeitszimmers steuerlich geltend gemacht werden. Allerdings hat der Gesetzgeber die Messlatte für eine Anerkennung sehr hoch gelegt. Bildet es nicht den Mittelpunkt der gesamten beruflichen/betrieblichen Tätigkeit, sind die steuerlich abzugsfähigen Kosten auf maximal 1.250 € pro Kalenderjahr begrenzt. Zudem darf dem Betroffenen kein anderer Arbeitsplatz im Unternehmen zur

Verfügung stehen. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so können die anteiligen Aufwendungen für Miete, Abschreibung, Heizung, Wasser, Reinigung usw. abgezogen werden. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass es sich um einen abgeschlossenen Arbeitsraum handelt, der zu 90 % beruflich/betrieblich genutzt wird. Aufgrund dieser strengen Voraussetzungen ist es in vielen Fällen nicht möglich, die Kosten für ein „Homeoffice“ steuerlich geltend zu machen, das anlässlich von Corona vorübergehend eingerichtet wurde. Gemeinsam prüfen wir mit Ihnen jedoch gern, ob die Voraussetzungen für eine steuerliche Berücksichtigung gegeben sind.

### Kindergeld während der Ausbildung

Für Kinder bis zum 18. Lebensjahr erhalten Eltern Kindergeld. Wenn sich Sohn oder Tochter in einer erstmaligen Berufsausbildung oder einem Erststudium befinden, wird das Kindergeld bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs weiter ausbezahlt. Während einer zweiten Berufsausbildung oder einem zweiten Studium haben die Eltern nur dann Anspruch auf Kindergeld, sofern das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht oder diese 20 Wochenstunden nicht überschreitet. Kindergeld fließt auch dann, wenn ein Ausbildungsdienstverhältnis besteht, in dem z. B. neben einem Berufs- auch ein Studienabschluss erreicht wird (duales Studium).

Allerdings kann eine (Erst-)Ausbildung auch aus mehreren Teilakten bestehen. In diesem Fall haben die Eltern auch nach Abschluss des ersten Teils der beruflichen Ausbildung oder des Erststudiums weiter Anspruch auf Kindergeld, ohne die Voraussetzungen hierfür weiter nachweisen zu müssen. In der Praxis ist es häufig schwierig, zwischen Erst- und Zweitausbildung zu unterscheiden. Wesentliches Kriterium für eine einheitliche Erstausbildung ist es, wenn zwischen den einzelnen Ausbildungsteilen ein enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang besteht und die Ausbildung im Vordergrund steht. Ein zeitlicher Zusammenhang ist insbesondere dann gewahrt, wenn zwischen dem ersten und dem zweiten Ausbildungsabschnitt maximal vier Monate liegen. Keine einheitliche Ausbildung liegt dagegen in den Fällen vor, in denen nach dem ersten Abschnitt (Berufsabschluss oder Bachelor) eine Berufstätigkeit in Vollzeit aufgenommen wird und das (weitere) Studium nur

abends oder am Wochenende stattfindet. Erkrankt ein Kind und muss deshalb die Ausbildung unterbrochen werden, besteht in aller Regel Anspruch auf Kindergeld. In jedem Fall können durch entsprechende vertragliche Gestaltungen die Chancen deutlich erhöht werden, dass auch nach einer Erstausbildung das Kindergeld weiterhin fließt.

### Steuererhöhungen entgegenwirken

Zur Milderung der Folgen von Corona bzw. der damit in Zusammenhang stehenden staatlichen Beschränkungen wurden milliardenschwere Förderprogramme auf den Weg gebracht und teilweise mit der Gießkanne ausgeschüttet. Noch wird die Frage nach einer Gegenfinanzierung nur unter vorgehaltener Hand diskutiert. Manche Spitzenpolitiker behaupten sogar, es werde keine Steuererhöhungen geben. Tatsächlich müssen wir jedoch damit rechnen, dass es zu Steuererhöhungen (z. B. bei der Erbschaft-/Schenkungssteuer) kommt und neue Steuern (z. B. eine Vermögensabgabe) eingeführt werden. Einer deutlich erhöhten Schenkungssteuer kann zumindest teilweise entgangen werden, wenn ohnehin geplante Vermögensübertragungen innerhalb der Familie jetzt zeitnah durchgeführt werden. Hierdurch lässt sich möglicherweise auch eine eventuelle Vermögensabgabe verringern. Eine solche wird sicherlich hohe persönliche Freibeträge beinhalten, die jeweils pro Person gelten. Bei einer Vermögensübertragung auf die nächste bzw. übernächste Generation könnte die Nutzung zusätzlicher Freibeträge ermöglicht werden. Auch wenn Sie sich jetzt noch nicht zu einer Vermögensübertragung entscheiden möchten, können Sie entsprechende Vorbereitungen treffen und Überlegungen anstellen, damit Sie bei einer sich abzeichnenden Erhöhung der Erbschaftsteuer schnell reagieren können.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.06.2020	10.07.2020
Umsatzsteuer	10.06.2020	10.07.2020
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	15.06.2020	13.07.2020
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	05.06.2020	07.07.2020
Sozialversicherung	26.06.2020	29.07.2020

Herausgeber:

**WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW**

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter [www.steuer-beratung.de](http://www.steuer-beratung.de).